

**Christoph Pan,
Beate Sibylle Pfeil (Hrsg)**

Zur Entstehung des modernen Minderheiten- schutzes in Europa

**Handbuch der
europäischen Volksgruppen
Band 3**

**Wissenschaftliche Leitung
Peter Pernthaler**



SpringerWienNewYork

 SpringerWienNewYork

Christoph Pan
Beate Sibylle Pfeil (Hrsg)

Zur Entstehung
des modernen
Minderheitenschutzes
in Europa

Handbuch der europäischen Volksgruppen
Band 3

Wissenschaftliche Leitung:
Peter Pernthaler

SpringerWienNewYork

Univ.-Prof. Dr. Christoph Pan
Dr. Beate Sibylle Pfeil
Südtiroler Volksgruppen-Institut
Bozen, Italien

Univ.-Prof. Dr. Peter Pernthaler
Wissenschaftliche Leitung

Dieses Buch wurde gefördert von:
Europäische Union, Interreg IIIA, Brüssel
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Wien
Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Südtirol – Europaregion, Innsbruck
Südtiroler Bildungszentrum – Forum zur Kultur- und Spracherhaltung, Innsbruck

Projekträger:
Südtiroler Bildungszentrum – Forum zur Kultur- und Spracherhaltung
6020 Innsbruck, Rennweg 25

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdruckes,
der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf
photomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverar-
beitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.

© 2006 Springer-Verlag/Wien
Printed in Austria

SpringerWienNewYork ist ein Unternehmen von
Springer Science + Business Media
springer.at

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen
usw. in diesem Buch berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme,
dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung
als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürfen.

Produkthaftung: Sämtliche Angaben in diesem Fachbuch erfolgen trotz
sorgfältiger Bearbeitung und Kontrolle ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors oder
des Verlages aus dem Inhalt dieses Werkes ist ausgeschlossen.

Satz: KarSon Grafik- und Verlagsservice, 1020 Wien, Österreich
Druck: Börsedruck Ges.m.b.H., 1230 Wien, Österreich

Gedruckt auf säurefreiem, chlorfrei gebleichtem Papier – TCF
SPIN: 11562887

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN-10 3-211-33889-6 SpringerWienNewYork
ISBN-13 978-3-211-33889-6 SpringerWienNewYork

Vorwort

Mit der Wende 1989/1990 wurde die Minderheitenfrage wieder neu belebt und erstmals europaweit diskutiert. Der Europarat, bei dem schon seit Jahrzehnten die Minderheitenfrage fallweise eine Rolle gespielt hatte, übernahm nun die Vorreiterrolle, während die EU – bzw zunächst die EG –, welche bis dahin über die Förderung der Sprachenvielfalt nicht hinausgekommen war, die Anwärterstaaten zur Bereinigung ihrer Minderheitenprobleme auf bilateralem Wege mit den jeweiligen Nachbarstaaten drängte. Das konkrete Ergebnis der Bemühungen beim Europarat waren zwei Völkerrechtsinstrumente, das *Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten* und die *Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen*, die beide 1998 in Kraft getreten sind. Mit ihrer Umsetzung wurde ein Prozess in Gang gesetzt, der vom Europarat überwacht wird und an welchem Staatskanzleien in über 30 Hauptstädten Europas beteiligt sind.

Im Zusammenhang damit haben sich bisher unbekannt Dimensionen eröffnet. Noch niemals war man sich in Europa des wirklichen empirischen Ausmaßes der Minderheitenfrage bewusst gewesen. Um so mehr überraschte die Entdeckung, dass über 100 von insgesamt 800 Millionen Europäern nicht der Titularnation ihres Staates, sondern einer Bevölkerungsgruppe angehören, die nicht die Mehrheit im Staat bildet. Diese – im Unterschied zu den Titularnationen – zahlenmäßig *nicht-dominanten* Gruppen sind unter sehr verschiedenen Bezeichnungen zu finden, wie zB *Nationen ohne Staat* als Eigenbezeichnung der Katalanen, Basken, Bretonen, Karelrier, Schotten, Waliser ua, oder als *Sprachgemeinschaften*, wie sie in den Mehrvölkerstaaten Belgien und der Schweiz offiziell bezeichnet werden. In der österreichischen Reichshälfte der Donaumonarchie hießen sie zunächst *Volksstämme* (1867), dann *Nationalitäten*. Gegenwärtig werden sie in Österreich als *Volksgruppen* und in Italien als *Sprachminderheiten* bezeichnet. In dem Ausmaß, in welchem man sich auf internationaler Ebene ihrer Problematik bewusst wurde, begann der Begriff *Minderheit*, spezifiziert in *nationale Minderheit*, wenn ein sog *Mutterland (kin-state)* vorhanden war und in *ethnische Minderheit*, wenn dies nicht der Fall war, als umfassende Bezeichnung die anderen Begriffe zu verdrängen.

Der Begriff *Minderheit* ist nicht nur im Deutschen, sondern auch in anderen Sprachen mit einer pejorativen Konnotation behaftet, aber er umschreibt zugleich sachlich den weitaus größten Teil der in Europa zahlreichen, aber zumeist zahlenmäßig kleinen Gemeinschaften, deren Muttersprache nicht die jeweilige Staatssprache ist und welche mangels numerischem Gewicht und besonderer Schutzmaßnahmen durch den Rost demokratischer Spielregeln fallen. Sie haben deswegen an den Staatsgeschäften in der Regel keinen Anteil und sie können auch kaum an der Gestaltung ihrer eigenen Angelegenheiten mitwirken.

Die meisten europäischen Staaten sind nämlich nach dem Nationalstaatsprinzip (*ein Volk, eine Sprache, ein Staat*) konstruiert, einem Relikt

aus dem 19. Jh. Danach gibt einzig und allein die größte Sprachgemeinschaft (Titularnation) „ihrem“ Staat den Namen und leitet von diesem (ihrem) Namen den kulturell-sprachlich exklusiven Besitzanspruch auf den Staat ab. Die Nationalstaatsideologie beruht zwar auf einer krassen Verkennung der Realität, weil es in Europa nie einen Staat gegeben hat, in welchem nur eine einzige sprachliche Gemeinschaft lebt. Sie war aber deshalb nicht minder real, prägte sie doch weitgehend die politische Entwicklung und Staatenordnung Europas im 19. und 20. Jh. Umso mehr bedurfte sie der Korrektur, welche mit der Diskussion um einen allgemeinen Minderheitenschutz auf europäischer Ebene in Gang kam.

Nicht gering war das allgemeine Staunen, als man zur Kenntnis nehmen musste, dass es in Europa immerhin über 300 größere und kleinere Bevölkerungsgruppen gibt, deren Muttersprache eine andere als die jeweilige Staatssprache ist und deren größte die über 11 Millionen Russen in der Ukraine und deren kleinste die rund 150 Liwen in Lettland bilden. Nur einige wenige dieser Gruppen sind durch die Verfassung ihres Landes mit einem staatstragenden Status ausgestattet wie zB die Schweden in Finnland oder die Wallonen und Flamen in Belgien. Andere befinden sich faktisch, jedoch noch nicht verfassungsrechtlich, in einer staatstragenden Position wie zB die Katalanen im formell noch nicht „plurinationalen“ Spanien. Einigen wenigen war aufgrund günstiger politischer Rahmenbedingungen die politische Integration in ihrem Wohnsitzstaat geglückt (zB der deutschen Minderheit in Dänemark und der dänischen Minderheit in Deutschland), während der größte Teil erst in jüngster Zeit mit Hilfe der innerstaatlichen Gesetzgebung unter besonderen Schutz gestellt wird.

Es gibt Volksgruppen, die im 20. Jh fast alle Spielarten der Unterdrückung kennen gelernt haben, welche die Nationalstaaten entwickelten, um die Realität mit ihrer Ideologie der Deckungsgleichheit von Volk, Sprache und Staat in Einklang zu bringen. Angefangen von Völkermord und Vertreibung über Umsiedlung oder Verbot der eigenen Sprache und Schule bis hin zu den subtileren Formen der politisch gezielten oder bloß geduldeten Assimilation. Viele von ihnen sind untergegangen, andere wurden so empfindlich reduziert, dass sie sich nicht mehr erholen können – und einige andere konnten überleben.

Zu diesen gehören die beiden Südtiroler Volksgruppen deutscher und ladinischer Muttersprache. Zum seltenen Glück, die Katastrophe des Faschismus und des Nationalsozialismus überlebt zu haben, kommt eine weitere Gunst des Schicksals, das ihnen die Möglichkeit bot, in der zweiten Hälfte des 20. Jhs ein Minderheitenschutzsystem aufzubauen, das als beispielgebend gelten kann.

Dies erklärt, warum in Südtirol zum Zeitpunkt der Wende in Europa, als die Minderheitenfrage plötzlich wieder zur Debatte stand, bereits mehrere Jahrzehnte an praktischen Erfahrungen vorlagen, aus welchen für die internationale Entwicklung Nutzen zu ziehen war. Von Südtiroler Seite wurde der Erfahrungsvorsprung bereitwillig anderen Volks-

gruppen und Staatskanzleien zur Verfügung gestellt, weil jeder Fall, der sich anerkanntermaßen zum Guten wendet, die ideelle Berechtigung des Schutzanspruchs aller Minderheiten und damit auch des eigenen bestätigt.

Das Südtiroler Volksgruppen-Institut war 1960 mit der ursprünglichen Bezeichnung *Südtiroler Wirtschafts- und Sozialinstitut* gegründet worden, um den Südtiroler Volksgruppen der muttersprachlich Deutschen und Ladinern zu helfen, ihre wirtschaftliche und soziale Lage zumindest so weit zu verbessern, dass ihre Existenz in der Heimat gesichert war, bis die im Pariser Vertrag 1946 zwischen Italien und Österreich vereinbarte Autonomie tragfähig werden konnte. Zum Zeitpunkt der Wende verfügte es folglich über ein reichliches Erfahrungsgut, das es in die Lage versetzte, sich fachlich in die internationale Diskussion einzuschalten, und zwar mit Vorlagen sowohl bei den Minderheiten als direkt Interessierten¹ als auch bei der KSZE² und beim Europäischen Parlament³. Außerdem unterstützte es mit umfassenden Entwürfen⁴ die Bestrebungen des Europarats zur Schaffung eines europäischen Volksgruppenrechts. Infolge dieser Schwerpunktverlagerung seiner Aufgaben von der regionalen auf die europäische Ebene wurde das Institut 35 Jahre nach seiner Gründung in *Südtiroler Volksgruppen-Institut* umbenannt.

Als die eingangs erwähnten Völkerrechtsinstrumente geschaffen und in Kraft getreten waren, gab das Volksgruppen-Institut den ersten Band seines Handbuchs der europäischen Volksgruppen⁵ heraus, der 2003 mit

¹ *Christoph Pan/Karl Zeller* (1991): Konvention über die Grundrechte der europäischen Volksgruppen (Zusatzprotokoll zur Menschenrechtskonvention), Vorlage der Südtiroler Volkspartei beim Nationalitätenkongress der Föderalistischen Union Europäischer Volksgruppen vom 9./10. Mai 1991 in Budapest (hektographiertes Manuskript in deutscher, englischer, französischer, italienischer und ungarischer Fassung).

² *Christoph Pan/Karl Zeller* (1991): Convention on the Fundamental Rights of Ethnic Groups in Europe (Additional Protocol to the Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms), Geneva, July 1991 (hektographiertes Manuskript in englischer, französischer, deutscher, spanischer, italienischer, dänischer, ungarischer und russischer Fassung).

³ *Christoph Pan* (1994): Quellensammlung zum Entwurf einer Charta der Volksgruppenrechte/Collection of Sources to the Draft of a Charter of Rights for Ethnic Groups. Wien (= Ethnos Bd 44).

⁴ *Felix Ermacora/Christoph Pan et alii* (1993): Grundrechte der europäischen Volksgruppen/Fundamental Rights of Ethnic Groups in Europe/Droits Fondamentaux des Groupes Ethniques Européens/Diritti Fondamentali dei Gruppi Etnici in Europa/Az Európai Népcsoportok Alapvető Jogai. Wien (= Ethnos Bd 42).

Felix Ermacora, Christoph Pan et alii (1995): Volksgruppenschutz in Europa/Protection of Ethnic Groups in Europe/Protection des Groupes Ethniques en Europe/Tutela dei Gruppi Etnici in Europa. Wien (= Ethnos Bd 46).

⁵ *Christoph Pan/Beate Sibylle Pfeil* (2000): Die Volksgruppen in Europa. Ein Handbuch. Wien (= Ethnos Bd 56).

aktualisierten Daten auch in englischer⁶ und italienischer⁷ Fassung erschien. Inhaltlich ging es zunächst um eine systematische Einführung in die Minderheitenfrage, dann um die – bis dahin vernachlässigte – empirische Dimension, dh um die Frage, wie viele Minderheiten in welcher Größenordnung in welchen Staaten Europas leben, und schließlich um die wichtigsten rechtlichen Erfordernisse und organisatorischen Voraussetzungen des Minderheitenschutzes. Dazu kamen die wichtigsten Dokumente im Anhang.

Zwei Jahre nach Erscheinen des ersten Bandes folgte der zweite Band des Handbuchs europäischer Volksgruppen⁸, der das noch bestehende Manko einer vergleichenden Übersicht der Minderheitenrechte in den einzelnen Staaten Europas beheben sollte. Dies war natürlich bei der dynamischen Entwicklung, welche in Europa mit dem Inkrafttreten der beiden Völkerrechtsinstrumente 1998 in Gang gekommen war, ein Wagnis, musste doch diese Übersicht zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung bereits überholt sein, und zwar insbesondere bezüglich jener Staaten, in welchen der Nachholbedarf groß und die Entwicklung daher noch im Gange war. Daraus ergab sich die Notwendigkeit, parallel zur zweiten Kontrollperiode des Europarates, die mit 1. Februar 2004 begonnen hatte, den weiteren Verlauf der Entwicklung zu beobachten, zu evaluieren und in einer aktualisierten Neuauflage dieses zweiten Bandes des Volksgruppenhandbuchs nachzutragen.

Initiative und Durchführung übernahm das Südtiroler Volksgruppen-Institut im Rahmen eines grenzüberschreitenden INTERREG III A-Projekts der EU. Es fungierte als Träger des Projekts im südlichen, zu Italien gehörenden Teil Tirols. Das *Amt für Kabinettsangelegenheiten* in der *Abteilung Präsidium* der Südtiroler Landesverwaltung übernahm zusammen mit dem *Amt für Europa-Angelegenheiten* die vorgesehene behördliche Federführung.

An dieser Stelle konnte nun auch ein weiteres, schon länger geplantes Vorhaben angegangen werden, nämlich endlich auch den historischen Wurzeln des modernen Minderheitenschutzes nachzuspüren. Dieser Aufgabe nahm sich in grenzüberschreitender Zusammenarbeit das *Südtiroler Bildungszentrum – Forum zur Kultur- und Spracherhaltung* (SBZ-Forum) in Innsbruck an. Mit federführender Begleitung durch das *Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Südtirol – Europaregion* wurde dieses Projekt der wissenschaftlichen Leitung des Staatsrechtsexperten Professor Peter Pernthaler anvertraut; die einzelnen Forschungsaufträge ergingen an Fachleute in Österreich, Italien, Deutschland, der Schweiz, Schweden und Spanien.

⁶ *Christoph Pan/Beate Sibylle Pfeil* (2003): National Minorities in Europe. Handbook. Wien (= Ethnos Bd 63).

⁷ *Christoph Pan/Beate Sibylle Pfeil* (2003): Le minoranze in Europa. Manuale. Rovereto.

⁸ *Christoph Pan/Beate Sibylle Pfeil* (2002): Minderheitenrechte in Europa. Handbuch der europäischen Volksgruppen, Band 2. Wien (= Ethnos Bd 61).

Dass dieses Projekt zur Erforschung der Geschichte des Minderheitenschutzes im Trend der Zeit liegt, bestätigten wenig später sogar die Staats- und Regierungschefs beim Europaratgipfel von Warschau mit der im Aktionsplan vom 17. Mai 2005 enthaltenen Feststellung:⁹

[...] Die wechselvolle Geschichte Europas hat gezeigt, dass der Schutz von nationalen Minderheiten für die Erhaltung des Friedens und für die Entwicklung demokratischer Stabilität wesentlich ist. Eine Gesellschaft, die sich als pluralistisch betrachtet, muss es den Identitäten ihrer Minderheiten, die für unsere Gesellschaften eine Bereicherung darstellen, ermöglichen, sich zu entfalten und bewahrt zu werden. [...]

Historisch gesehen begann die Minderheitenfrage erst Gestalt anzunehmen, als die Demokratie als alternatives Herrschaftssystem zum Absolutismus die politische Bühne Europas betrat. Mit zunehmender Verbreitung und Entwicklung demokratischer Herrschaftsformen in Europa, mit dem Wechselspiel zwischen Demokratie und Neoabsolutismus in der nachnapoleonischen Ära des 19. Jhs und mit der Ablöse autokratischer durch demokratische Herrschaftssysteme im 20. Jh kamen die Gleichberechtigungsansprüche der Volksstämme, Nationalitäten, Volksgruppen, nationalen oder ethnischen Minderheiten, wie sie in wechselnder Folge genannt wurden, an die politische Oberfläche und Schutzmechanismen wurden entwickelt.

Es ist kein Zufall, dass zuerst in Vielvölkerstaaten wie in der Donaumonarchie Österreich-Ungarn, im zaristischen Russland und im Osmanenreich die Gleichberechtigungsfrage einzelner Völker bzw. Volksstämme virulent wurde und zu Lösungspraktiken mit staatsrechtlichem Niederschlag führte. In der Schweiz, wo sich vergleichsweise schon sehr früh demokratische Ansätze entwickelt hatten, und in Belgien fand die Thematik der Gleichberechtigung mehrerer Sprachgruppen ihren Niederschlag im Sprachenrecht.

Für die Entwicklung beispielgebend war jedenfalls die österreichische Reichshälfte der Donaumonarchie, die mit ihrem Nationalitätenrecht eine Vorreiterrolle übernahm. Auch unter den Zaren und Osmanen entwickelten sich erste Ansätze und erstaunliche Formen von Autonomie. Wie so oft in der Geschichte entstand hier eine Diskrepanz zwischen Ideologie und Wirklichkeit, denn die von Karl Marx stammende Metapher des „Völkerkerkers“, zunächst auf Russland bezogen und dann von den „verspäteten Nationen“ Deutschland und Italien auf Österreich übertragen, erwies sich als propagandistische Parole im Dienste des Marxismus und der Nationalstaatsideologie, die der Wirklichkeit Altösterreichs keinesfalls, jener des Zarenreichs nur bedingt Rechnung trug. Finnland, das seit 1809 als Großfürstentum durch Personalunion zum Zarenreich gehörte, genoss eine weitgehende Autonomie, dank derer es eine gemessen an demokratischen Kriterien erstaunliche und zum autokratisch regierten Russland von Alexander I. bis zu Alexander III. und Nikolaus II. völlig konträre

⁹ Council of Europe, Warsaw Summit, 17/5/2005: Action Plan I No 2.

Entwicklung nehmen konnte, die es ihm sogar erlaubte, 1906 als erstes europäisches Land das allgemeine und gleiche Wahlrecht einzuführen, das die Frauen mit einschloss.

Der Zeitraum, der mit den 16 Beiträgen abgedeckt wird, reicht von der zweiten Hälfte des 19. Jhs bis zur Gegenwart. Den einzelnen länderspezifischen Untersuchungen geht eine geistesgeschichtliche Abhandlung voraus, welche die Wurzeln des Minderheitenschutzes bis in die Ursprünge des Menschenrechts zurückverfolgt. Für das 19. Jh befinden sich aus guten Gründen vor allem Altösterreich, dann aber auch das Zarenreich und das Osmanische Reich im Vordergrund des Interesses.

Im 20. Jh bildet die Neuordnung Europas nach dem Ersten Weltkrieg eine Zäsur. Die minderheitenrechtlichen Ansätze der Zwischenkriegszeit werden in drei getrennten Richtungen verfolgt, nämlich im Hinblick auf den Völkerbund, auf die Sowjetunion und auf das Großdeutsche Reich. Dann wendet sich das Interesse den zwei Mehrvölkerstaaten Schweiz und Belgien zu, die bisher überleben konnten, weil sie die aus dem Zusammenleben mehrerer Sprachgruppen erwachsenden Erfordernisse rechtzeitig zu erkennen und zu meistern imstande waren.

Für die Ära nach dem Zweiten Weltkrieg sind zunächst Österreich und Italien herausgegriffen, weil sie als Vertragspartner des Pariser Abkommens von 1946 zur Regelung der Südtirolfrage zwangsläufig mit der Minderheitenfrage befasst und gleichzeitig gefordert waren, den Minderheitengruppen im eigenen Staatsgebiet Schutz angedeihen zu lassen.

Von besonderem Interesse ist Spanien, das im letzten Viertel des 20. Jhs mit den Autonomien Kataloniens, Galiziens und des Baskenlands bemerkenswerte Schutzsysteme für Nationalitäten bzw. Nationen ohne eigenen Staat aufgebaut hat, ohne die Fiktion des „mononationalen“ Staats aufzugeben.

Im Falle von Skandinavien auffällig ist der Gegensatz, der zwischen Dänemarks und Finnlands längeren Traditionen des Minderheitenschutzes auf der einen Seite und Norwegens und Schwedens minderheitennegierender Haltung auf der anderen Seite bestand und erst jüngst überwunden wurde, indem die zwei zuletzt genannten sich als Vertragsstaaten des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten diesem Anliegen tatkräftig erschlossen haben.

Als Beispiel einer neueren Entwicklung im Wege der „devolution“ wird das Vereinigte Königreich mit Schottland, Wales und Nordirland untersucht.

Der Fall des Eisernen Vorhangs setzte erneut eine Zäsur. Es beginnt die neueste Entwicklung des Minderheitenrechts als des jüngsten Zweigs des Völkerrechts, zunächst auf politischem Wege bei der KSZE, dann normsetzend beim Europarat. Der bei der KSZE (später umbenannt in OSZE) erreichte politische Konsens wird zum Wegbereiter der Konventionen zum Schutz von Minderheiten und Minderheitensprachen, die beim Europarat entstehen und deren Umsetzung er ab 1998 begleitet und überwacht. Schließlich zeigt sich auch bei der Europäischen Union über

den Umweg der Sprachenförderung eine Annäherung an die Bedürfnisse des Minderheitenschutzes, die, so besteht die Hoffnung, einmal in dessen unmittelbare Anerkennung vor allem als Teil der EU-Werteordnung einmünden sollte, wie dies in der vorerst „auf Eis“ gelegten neuen EU-Verfassung bereits vorgesehen ist.

Wenn die Geschichte zu Recht *Lehrmeisterin des Lebens* (*magistra vitae*) sein soll, muss sie einem dem *Lehren* und *Lernen* aufgeschlossenen Interesse zugänglich sein. Mit diesem dritten Band des Volksgruppenhandbuchs wurde daher der Versuch unternommen, diesem Bedürfnis für den Bereich des Minderheitenschutzes Rechnung zu tragen. Dass dieser Versuch zustande kommen konnte, ist dem besonderen Verständnis der Behörden in Innsbruck, Bozen, Wien, Rom und Brüssel zu danken, welche dieses Projekt im Rahmen des INTERREG III A-Programms der EU ermöglicht und begleitet haben.

Ganz besonders zu danken haben wir Herrn Karl Nicolussi-Leck, dem Präsidenten des Südtiroler Bildungszentrums-Forum in Innsbruck, das als Projektträger fungierte, und seinem Nachfolger Dr. Ludwig Hoffmann. Unser außerordentlicher Dank gilt auch den Herren Hofrat Dr. Robert Gismann, Amtsdirektor Klaus Strobl und Dipl.Ing. Christian Stampfer vom Amt der Tiroler Landesregierung in Innsbruck sowie Herrn Ministerialrat Dr. Heinrich Wolf im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Wien.

Schließlich haben wir dem Springer-Verlag für die spontane Bereitschaft zu danken, diesen dritten Band des Handbuchs europäischer Volksgruppen zu verlegen.

Bozen, im März 2006

Christoph Pan und *Beate Sibylle Pfeil*

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	V
Inhaltsverzeichnis	XIII
Einleitung.....	1
I. Die Entstehung des völkerrechtlichen Menschenrechts- und Minderheitenschutzes im 19. und 20. Jahrhundert (<i>Peter Perenthaler</i>).....	4
1. Das völkerrechtliche Verbot des Sklavenhandels	4
1.1. Von den nationalen Verboten zur Pariser Deklaration	4
1.2. Das System der bilateralen Verbotsabkommen.....	7
1.3. Der Quintupel-Vertrag gegen den Sklavenhandel auf dem Seeweg.....	9
1.4. Das allgemeine völkerrechtliche Verbot des Sklavenhandels	11
1.5. Das Sklavenhandels-Verbot als Paradigma der Entwicklung des internationalen Menschenrechtsschutzes	13
1.5.1. Die vier Ebenen des Schutzes.....	13
1.5.2. Die komplexe Rechtsstruktur des Schutzes.....	14
1.5.3. Die komplexe Interessenlage als Motor der Rechtsentwicklung.....	14
1.5.4. Das Sklavenhandels-Verbot als klassisches Völkerrechtsinstrument.....	15
2. Der Ursprung des völkerrechtlichen Minderheitenschutzes in religiösen Schutzrechten	16
2.1. Religion als Instrument staatlicher Herrschaft	16
2.2. Religion als Instrument nationaler Selbständigkeit	17
2.3. Religiöse Minderheitenrechte bei Herrschaftswechsel.....	19
2.4. Religiöse Gemeinschaften als Träger politischer Rechte.....	20
3. Der Einfluss des grundrechtlichen Sprachen- und Nationalitätenschutzes auf die internationale Entwicklung.....	20
3.1. Die Einbettung des Sprachen-(Nationalitäten-)schutzes in die Grundrechte und in die demokratische Bewegung	21
3.2. Die Sprachenfreiheit als neuer Ansatz des Schutzes.....	22
3.3. Die Ausbildung der Gegenstände des Nationalitätenschutzes.....	22
3.4. Der Weg zu Kollektivrechten und Autonomien.....	23
4. Die Entwicklung des Grundsatzes der nationalen Selbstbestimmung im 19. Jahrhundert.....	23
4.1. Der doppelte Systembezug des Selbstbestimmungsprinzips	23
4.2. Selbstbestimmung als nationale Autonomie	24
4.3. Volksabstimmung als Instrument der Selbstbestimmung....	26
4.4. Der italienische Einigungsprozess.....	26
5. Die Entwicklung des europäischen Minderheitenschutzes am Balkan	27
5.1. Die machtpolitischen Hintergründe	27
5.2. Der Pariser Vertrag.....	28
5.3. Der Weg zum Berliner Kongress.....	29

5.4. Der Berliner Vertrag.....	30
5.5. Die Revolution der Jungtürken und die damit verbundenen Balkankrisen.....	32
5.6. Der erste Balkankrieg.....	33
5.7. Der zweite Balkankrieg.....	35
5.8. Minderheiten und Minderheitenschutz am Balkan	36
Literaturverzeichnis.....	40
II. Das Nationalitätenrecht Österreich-Ungarns (<i>Peter Pernthaler</i>)	42
1. Der multinationale Konstitutionalismus als Paradigma	42
2. Die nationale Gleichberechtigung als Erbe der bürgerlichen Revolution und der „Staatsräson“ des monarchischen Absolutismus .	44
2.1. Das Grundrecht des Nationalitätenschutzes als Kernstück der Revolution	44
2.1.1. Das Bündnis der Liberalen	44
2.1.2. Der Weg zum Grundrecht der nationalen Gleichberechtigung.....	45
2.1.3. Das Konzept einer organisatorischen Umgestaltung zum Nationalitätenstaat	46
2.2. Die Gleichheit der Nationen als Instrument des monarchischen Absolutismus.....	47
2.2.1. Nationale Gleichheit als Prinzip der Reichspolitik... ..	47
2.2.2. Die „deutsche“ Restauration.....	49
2.2.3. Die Verfassungsexperimente 1860–1867	50
3. Nationalitätenrecht im Spannungsfeld von Grundrecht und Staatsstruktur	51
3.1. Die rechtliche Doppelnatur des Nationalitätenschutzes.....	51
3.2. Die Entfaltung des Art 19 StGG als Grundrecht	52
3.2.1. Die Bedeutung der richterlichen Anwendung und Fortbildung	52
3.2.2. Art 19 StGG unmittelbar anwendbar oder ein „Verheißungsgesetz“?	53
3.2.3. Wer ist Träger (Subjekt) des Grundrechts?	56
3.2.4. Der Volksstamm als Tatbestandsmerkmal.....	58
3.2.5. Art 19 StGG als Bündel von Freiheits- und Anspruchsrechten.....	59
3.3. Das Grundrecht als Staatsziel- und Strukturnorm des Nationalitätenstaates.....	60
4. Die Rechte der Sprache in „Schule, Amt und öffentlichem Leben“	62
4.1. Grundprobleme der Gleichberechtigung der „landesüblichen Sprachen“	62
4.2. Das Problem der Staatssprache.....	64
4.3. Die Amtssprache der Verwaltung	64
4.3.1. Die Unterscheidung zwischen innerer und äußerer Amtssprache.....	65
4.3.2. Das Sprachenrecht der Gemeinden.....	66
4.3.3. Die autonomen Landesbehörden.....	67
4.3.4. Die Amtssprache der staatlichen Verwaltung	68

4.3.5. Geschäftssprache bei den öffentlichen Unternehmen	70
4.4. Die Amtssprache der Gerichte	71
4.4.1. Die Gerichtssprache im Strafverfahren	71
4.4.2. Die Gerichtssprache im Zivilgerichtlichen Verfahren	72
4.5. Unterrichtssprache und Verbot des „Sprachenzwangs“	75
4.5.1. Die rechtlichen Regelungen.....	75
4.5.2. Trennungssystem und Bekenntnisprinzip.....	76
4.5.3. Die gemischtsprachige („utraquistische“) Schule.....	77
4.5.4. Die Unterrichtssprache in Mittelschulen	78
4.5.5. Die Universitäten	79
4.6. Die Sprache im öffentlichen Leben	80
4.6.1. Die liberale Grundrechtsordnung.....	80
4.6.2. Straßen- und Ortsnamenbezeichnung.....	81
4.6.3. Das Verbot eigensprachlicher Grabinschriften.....	82
5. Der Weg zu nationaler Autonomie und Selbstbestimmung	83
5.1. Der „unvollendete Nationalitätenstaat“	83
5.2. Das Versprechen der nationalen Selbstbestimmung in der Souveränitätskrise	83
5.3. Die „hinkende“ Rechtskonstruktion des Art 19 StGG.....	84
5.4. Ansätze organisatorischer Autonomie der Volksstämme ...	85
5.5. Der Mährische Ausgleich.....	88
5.5.1. Die Amtssprachenregelung	88
5.5.2. Schulwesen.....	89
5.5.3. Die nationalen Kurien im Landtag	90
5.6. Der Ausgleich in der Bukowina	92
5.7. Die galizische Wahlreform 1914.....	93
5.8. Die besonderen ethnisch-religiösen Schutzbestimmungen in Bosnien und Herzegowina	95
6. Die Integration des Nationalitätenschutzes in das staatsrechtliche Gesamtsystem der Monarchie	96
6.1. Die Monarchie als Rechtsstaat.....	96
6.2. Die Monarchie als dezentralisierter Einheitsstaat.....	98
6.3. Die demokratische Entwicklung.....	100
6.4. Die Stellung des Monarchen.....	102
Literaturverzeichnis	103
III. Nationalitätenpolitik und Autonomie im Zarenreich (<i>Davide Zaf-fi</i>).....	107
1. Autonomie und Nationalitätenrecht in Russland bis 1914.....	107
2. Staatsrechtliche und begriffliche Rahmenbedingungen	109
3. Zwillings-Autonomien mit entgegengesetztem Verlauf	110
4. Finnland.....	112
4.1. Pragmatische Entstehung und Entwicklung der Selbstverwaltung	113
4.2. Kulturpolitische Voraussetzungen der Selbstverwaltung	115
4.3. Erweiterung der Selbstverwaltung unter dem Zaren als finnländischem Großfürsten.....	117

4.4.	Zur Entwicklung des Rechtsverhältnisses zwischen Finnland und dem Reich.....	119
4.4.1.	Das Februar-Manifest	119
4.4.2.	Beginnender Parlamentarismus in Russland	121
4.5.	Autonomiepolitik im Kaiserreich	123
5.	Bessarabien	125
5.1.	Selbstverwaltung und Zweisprachigkeit	125
5.2.	Kultureller Hintergrund	126
5.3.	Das zweite Autonomiestatut	128
6.	Schlussbetrachtung	129
	Literaturverzeichnis.....	130
IV.	Das millet-System im Osmanischen Reich (<i>Davide Zaffi</i>)	132
1.	Einleitung	132
2.	Ideologische und soziologische Voraussetzungen	133
2.1.	Der Koran als Richtschnur für die politische Organisation	133
2.2.	Die Entstehung des millet-Systems.....	134
2.3.	Muslimisches und andere millet	134
3.	Beginn und Ausbau des millet-Systems	136
3.1.	Das christliche millet	136
3.2.	Finanzhoheit	138
4.	Der „kranke Mann am Bosphorus“ und gescheiterte Reformansätze	138
5.	Umgestaltung des Reichs	140
5.1.	Der Gülhane-Erlass	140
5.2.	Reformwiderstände	141
6.	Das millet als Prüfstein neuer Verhältnisse	142
6.1.	Erste Reformansätze.....	143
6.2.	Weitere Reformansätze.....	145
7.	Millet-Statuten und Modernisierung des Reichs	146
7.1.	Millet-Verfassung von 1862	146
7.2.	Die Reichsverfassung von 1876	148
8.	Kurzlebiger Parlamentarismus	149
9.	Schlussbetrachtung	152
	Literaturverzeichnis.....	153
V.	Minderheitenschutz im Völkerbundsystem (<i>Peter Hilpold</i>).....	156
1.	Grundlagen	156
2.	Die Festlegung der Minderheitenschutzverpflichtungen.....	159
2.1.	Die Verankerung der Schutzverpflichtungen.....	159
2.2.	Die einzelnen Minderheitenschutzverpflichtungen.....	160
2.2.1.	Die Minderheitenschutzverträge.....	160
2.2.2.	Die Friedensverträge	161
2.2.3.	Die Minderheitenschutzzerklärungen.....	162
2.2.4.	Sonstige zwischenstaatliche Minderheitenschutzzerklärungen.....	162
2.2.5.	Eine Gesamtbewertung.....	164
3.	Die Völkerbundgarantie.....	166
3.1.	Das Zustandekommen des Minderheitenschutzvertrages mit Polen.....	166
3.2.	Die Minderheitenschutzbestimmungen im Einzelnen	167

3.3. Das Verfahren.....	171
4. Die empirische Situation.....	178
5. Eine Gesamtbewertung.....	183
Literaturverzeichnis.....	187
VI. Nationalitäten- und Minderheitenschutz in der Sowjetunion (<i>Kurt Ebert</i>).....	190
1. Grundlegende ideologische Parameter.....	190
2. Die nationale Frage in der sowjetischen Verfassungstria und in der Konzeption der „sowjetischen Autonomie“.....	193
2.1. Die grundlegenden Kriterien im Überblick.....	193
2.2. Die maßgeblichen Normierungen der Verfassungen der UdSSR und ihrer europäischen Unionsrepubliken.....	200
2.3. Ergänzende Details zur ethnischen Zusammensetzung und verfassungsrechtlichen Sprachenregelung in den europäischen ASSR der Sowjetunion.....	204
2.4. Die Autonomen Gebiete und Nationalbezirke (Autonomen Bezirke) im europäischen Teil der UdSSR.....	209
3. Fiktion und Realität der sowjetischen Verfassungsentwicklung..	211
Literaturverzeichnis.....	214
VII. Volkstumspolitik und Volkstumsarbeit im nationalsozialistischen Staat (<i>Malte Jaguttis/Stefan Oeter</i>).....	216
1. Einleitung.....	216
2. Volkstumspolitik, Volkstumsarbeit und Minderheitenrecht in der Weimarer Republik.....	217
2.1. Deutsche Minderheiten nach 1919.....	217
2.2. Staatliche Volkstumspolitik und private Volkstumsarbeit ...	218
2.3. Die Ära Stresemann: Minderheitenpolitik und Revisions- erwartungen.....	221
3. Volkstumspolitik 1933–1937.....	223
3.1. Transformation der Volkstumspolitik im Vorfeld der Ex- pansion.....	223
3.2. Das Nationalitäten- und Volksgruppenrecht in der wissen- schaftlichen Auseinandersetzung.....	225
3.3. Kompetenzansprüche der Nationalsozialisten und Wege zu einer Zentralisation der Volkstumsarbeit im Reich.....	229
3.4. Errichtung der „Volksdeutschen Mittelstelle“ und Vollen- dung des „Großdeutschen Reiches“.....	233
4. Umvolkungs- und Vernichtungspolitik 1938–45.....	235
5. Schlussfolgerungen.....	237
Literaturverzeichnis.....	238
VIII. Zum Sprachenrecht der Schweiz (<i>Daniel Thürer/Thomas Burri</i>).....	242
1. In der Sprachenfalle.....	242
2. Die natürlichen Sprachräume der Schweiz.....	243
3. Sprachenrecht der Schweiz im Gefüge der föderalistischen Ord- nung.....	244
4. Im Spannungsfeld zwischen Sprachenfreiheit und Territoriali- tätsprinzip.....	245
4.1. Sprachenfreiheit.....	245
4.2. Territorialitätsprinzip.....	246

4.3. Bedeutungsverlust des Territorialitätsprinzips	248
5. Schlüsselrolle der Kantone.....	249
5.1. Sprachautonomie der Kantone	249
5.2. Kantonale Teilhaberechte an der Gestaltung und Umsetzung des Bundesrechts	250
6. Das Schweizerische Sprachenrecht aus der Sicht des Völkerrechts: Implementierung der Sprachencharta.....	250
6.1. Stabile Lage des Italienischen	251
6.2. Das Romanische in Bewegung	252
6.3. Fruchtbarer Boden für Empfehlungen?.....	253
7. Das eidgenössische Sprachengesetz: ein Schlag ins Wasser?.....	255
8. Anpassungen des Sprachenrechts in den Kantonen Graubünden, Freiburg und Bern	256
8.1. Dritter Anlauf zu einem Bündner Sprachengesetz	256
8.2. Das Territorialitätsprinzip im Brennpunkt der revidierten Verfassung des Kantons Freiburg.....	258
8.3. Abspaltung des Kantons Jura vom Kanton Bern.....	259
9. Ethos der Vielfalt	261
Literaturverzeichnis.....	263
IX. Belgien – Entstehung und Entwicklung des plurinationalen Mehrebenen-Föderalismus (<i>Anna Gamper</i>).....	267
1. Methodische Vorbemerkung	267
2. Bevölkerung und Territorium	267
3. Historische Entwicklung	268
3.1. Von 1830 bis 1962	268
3.2. Von 1962 bis 1993: Die Etablierung des belgischen Föderalstaates	271
3.3. Neuere Entwicklungen ab 1993	276
4. Föderaler Sprachgruppenschutz im geltenden belgischen Verfassungsrecht.....	280
4.1. Allgemeines	280
4.2. Die Kompetenzverteilung als Anknüpfungspunkt der Sprachgebrauchsregelung.....	281
4.3. Beteiligung der Sprachgruppen auf Ebene der Bundesgesetzgebung	283
5. Der verfassungsrechtliche Schutz der Deutschsprachigen Gemeinschaft	286
5.1. Historische Entwicklung	286
5.2. Geltende Rechtslage	288
5.2.1. Die Kompetenzen der Deutschsprachigen Gemeinschaft.....	288
5.2.2. Exkurs: Die Verfassungsautonomie der Regionen und Gemeinschaften – Regionalisierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft?.....	288
5.2.3. Die Mitwirkung der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf der Ebene der Bundesgesetzgebung	291
6. Sprachenrechte im Bereich der einfachen Gesetzgebung.....	292
7. Zusammenfassende Würdigung und Ausblick	294
Literaturverzeichnis.....	296

X. Das Recht der autochthonen Minderheiten in Österreich (<i>Stefan Hammer</i>)	300
1. Bestand der autochthonen Minderheiten	300
1.1. Slowenen, Kroaten und Ungarn in Süd- und Ostösterreich.....	301
1.2. Tschechen, Slowaken, Ungarn und Polen in Wien	302
1.3. Roma.....	302
2. Die Entwicklung des Volksgruppenrechts im rechtsstaatlichen System.....	303
2.1. Altösterreichischer Nationalitätenschutz.....	303
2.2. Völkervertragliche Nachkriegsordnung	303
2.2.1. Staatsvertrag von St. Germain 1919.....	304
2.2.2. Staatsvertrag von Wien 1955.....	304
2.3. Verfassungsrechtliche Wertentscheidung und Staatszielbestimmung.....	306
2.4. Ausführungsregelungen	307
2.4.1. Kompetenzlage.....	307
2.4.2. Allgemeines gesetzliches Volksgruppenrecht unter Vollziehungsvorbehalt	308
2.4.3. Partikuläre Ausführungsregelungen für bestimmte Minderheiten.....	311
2.4.4. Verhältnis zwischen Verfassungsgarantien und Ausführungsregelungen.....	312
2.5. Gemeineuropäisches Minderheitenrecht	313
3. Subjekt und Objekt des Minderheitenschutzes	313
3.1. Personalitäts- und Territorialitätsprinzip	313
3.2. Gruppenzugehörigkeit und Bekenntnisprinzip.....	314
3.3. Subjektive Berechtigung und objektive Schutzpflicht.....	316
3.4. Minderheitenverbände und politische Vertretung.....	319
4. Ausgewählte Probleme einzelner Garantiegehalte	320
4.1. Personalitäts- und Territorialitätsprinzip im Minderheitenschulwesen.....	320
4.2. Bekenntnisprinzip und Elternrecht im Minderheitenschulwesen.....	321
4.3. Territoriale Bezugseinheit und Volksgruppenanteil bei Amtssprache und topographischen Bezeichnungen.....	324
5. Zusammenfassung	326
Literaturverzeichnis.....	328
XI. Die Entwicklung des Minderheitenschutzes in Italien (<i>Davide Zaffi</i>).....	330
1. Die Einigung Italiens und die nationale Ideologie	330
2. Die liberale Nachkriegszeit	332
3. Der Faschismus.....	333
4. Die republikanische Verfassung	335
5. Regionen mit Sonderstatut	338
5.1. Aostatal.....	338
5.2. Südtirol	340
5.3. Julisch Venetien.....	349
6. Das Rahmengesetz 482/1999	351

7.	Erste Schritte der Umsetzung.....	354
8.	Typologie der Minderheiten in Italien.....	356
9.	Zusammenfassung	358
	Literaturverzeichnis.....	359
XII.	Spanien – die geschichtlichen Autonomien der Basken, Galizier und Katalanen als Beispiel eines multinationalen „Quasi-Föderalismus“ im Einheitsstaat (<i>Xabier Arzoz</i>).....	363
1.	Geschichtliche Entwicklung bis zur Verfassung von 1978.....	363
2.	Basken, Galizier und Katalanen: Allgemeine soziologische Voraussetzungen und Bedingungen.....	366
2.1.	Definitivische Probleme	366
2.2.	Basken.....	368
2.3.	Katalanen.....	371
2.4.	Galizier.....	372
3.	Basken, Galizier und Katalanen als Subjekte des Schutzsystems.....	373
4.	Inhalt des Schutzsystems	374
4.1.	Die Einordnung von Basken, Galizier und Katalanen im „Autonomiestaat“.....	374
4.1.1.	Unitarische Elemente: Eine gleichförmige weitgehende Dezentralisierung.....	376
4.1.2.	Differenzierende Elemente: Die sog „Unterscheidungsfaktoren“	378
4.2.	Die Sprachenregelungen.....	378
5.	Die Entwicklungschancen Spaniens als multinationaler Staat.....	383
	Literaturverzeichnis.....	385
XIII.	Minderheiten und indigene Völker in Skandinavien (<i>Christina Johnsson</i>).....	389
1.	Demographie und Geschichte der Minderheiten und indigenen Gruppen in den skandinavischen Staaten.....	389
1.1.	Die Minderheiten und indigenen Gruppen in den skandinavischen Staaten	389
1.2.	Überblick: Historischer Ursprung der Beziehung zwischen Minderheit und Mehrheit.....	390
1.2.1.	Die Sami	390
1.2.2.	Die Grönländer.....	391
1.2.3.	Die Färöer	392
1.2.4.	Die Deutschsprachigen in Dänemark.....	392
1.2.5.	Die Schwedischsprachigen in Finnland.....	393
1.2.6.	Die Finnischsprachigen in Norwegen und Schweden.....	393
1.2.7.	Die Juden.....	394
1.2.8.	Die Roma/Romani	395
1.2.9.	Altrussen und Tartaren	395
2.	Die rechtliche Stellung von Minderheiten und indigenen Gruppen in den skandinavischen Staaten	396
2.1.	Definitionen und Stellung von Gruppen in der Position einer Minderheit	396
2.2.	Verfassungsrechtliche Stellung der Minderheiten und indigenen Gruppen.....	397

2.3.	Ermächtigung von Minderheiten zur eigenständigen Normsetzung	398
2.3.1.	Das Subjekt der Autonomie	398
2.3.2.	Das Objekt der Autonomie.....	399
2.3.3.	Institutionen der Autonomie	401
2.3.4.	Verhältnis zum Staat.....	401
2.3.5.	Die Befugnis zur Änderung und Beseitigung der Autonomie	402
3.	Menschenrechte der Minderheiten und indigenen Gruppen in den skandinavischen Staaten.....	403
3.1.	Allgemeine Menschenrechte	403
3.2.	Gleichheit und Nichtdiskriminierung	403
4.	Minderheitenrechte und indigene Rechte	404
4.1.	Sprachenrechte	404
4.2.	Unterrichtsrechte.....	407
4.3.	Kulturelle Rechte.....	409
5.	Schlussbemerkungen	410
	Literaturverzeichnis.....	411
XIV.	Die „devolution“ im Vereinigten Königreich: Renaissance der historischen Nationen? (<i>Anna Gamper</i>).....	415
1.	Einleitung.....	415
2.	Schotten, Waliser, Nordiren: Minderheiten oder Nationen im Unionsstaat?.....	416
3.	Wales.....	419
3.1.	Von der Unionisierung bis 1997	419
3.2.	Von 1998 bis zur Gegenwart.....	423
4.	Schottland.....	425
4.1.	Von der Unionisierung bis 1997	425
4.2.	Von 1998 bis zur Gegenwart.....	429
5.	Irland	432
5.1.	Von der Unionisierung bis 1997	432
5.2.	Von 1998 bis zur Gegenwart.....	435
6.	Zusammenfassung	436
	Literaturverzeichnis.....	438
XV.	Die Entwicklung des Minderheitenschutzes im Rahmen des Europarates und der KSZE/OSZE (<i>Beate Sibylle Pfeil</i>).....	442
1.	Europarat und KSZE/OSZE: ein Überblick.....	442
2.	Minderheitenschutz in Europa vor der Wende 1989/1990	445
2.1.	Die Europäische Menschenrechtskonvention und der Schutz nationaler Minderheiten	447
2.2.	Erste Impulse zur Fortentwicklung des Minderheitenschutzes aus dem KSZE-Prozess.....	450
2.3.	Zur Entstehungsgeschichte der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen	452
2.4.	Die Europäische Charta der Lokalen Selbstverwaltung	453
3.	Minderheitenschutz im Europa der Nachwendzeit	454
3.1.	Die Phase der völkerrechtlichen Rechtsetzung ab 1990.....	454
3.1.1.	Die KSZE/OSZE als Schrittmacherin des Minderheitenschutzes ab 1990.....	456